

---

## Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

---

### über den Neuerlass der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 Baugesetzbuch (Fremdenverkehrssatzung)

vom 30.07.2025

#### I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung)

Aufgrund von § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Fremdenverkehrssatzung)

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Bereiche, die in den folgenden Plänen Nr. 1 bis Nr. 10, die Bestandteil dieser Satzung sind, rot dargestellt sind:

- Plan Nr. 1 (Gemeindeteil Fischen, Hauptort östlich der Bundesstraße 19)
- Plan Nr. 2 (Gemeindeteil Fischen, Hauptort westlich der Bundesstraße 19)
- Plan Nr. 3 (Gemeindeteil Langenwang)
- Plan Nr. 4 (Gemeindeteil Langenwang, Rotfischgebiet)
- Plan Nr. 5 (Gemeindeteil Maderhalm)
- Plan Nr. 6 (Gemeindeteil Berg)
- Plan Nr. 7 (Gemeindeteil Weiler)
- Plan Nr. 8 (Gemeindeteil Unterthalhofen)
- Plan Nr. 9 (Gemeindeteil Oberthalhofen)
- Plan Nr. 10 (Gemeindeteil Au)

**§ 2**

**Genehmigungsvorbehalt**

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

**§ 3**

**Ausnahmen**

Die Genehmigung nach § 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden ist.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 23.04.2008 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 30. Juli 2025

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Gez. Bruno Sauter  
Erster Bürgermeister

## II.

Die am 30.04.2025 beschlossene Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 Baugesetzbuch (Fremdenverkehrssatzung) einschließlich der Lagepläne Nr. 1 bis 10 und der Grundstückslisten sowie die Begründung wurden am 30.07.2025 durch Herrn Ersten Bürgermeister Sauter ausgefertigt und werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung mit Lageplänen und Begründung können in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Bauamt, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Satzung mit Lageplänen und Begründung sind außerdem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente](http://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente) und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, „Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB“ veröffentlicht.

## III.

Die am 30.04.2025 beschlossene Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 Baugesetzbuch (Fremdenverkehrssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 23.04.2008 außer Kraft.

## IV.

Die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Fischen geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Fischen i. Allgäu, den 30. Juli 2025

Gez. Bruno Sauter  
Erster Bürgermeister

218

Sonthofen, den 12.08.2025



Indra Baier-Müller  
Landrätin

Digital signiert von Amtsblatt, Landratsamt  
Oberallgäu  
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu,  
email=amsblatt@ra-ou.bayern.de  
Grund: Ich bestätige die Genauigkeit und  
Richtigkeit des Dokuments  
Ort: Sonthofen  
Datum: 2025.08.12 12:53:37 +02'00'

Amtsblatt,  
Landratsamt  
Oberallgäu